



Weisung bei Gesuchen über Einschulung in anderem Sprachgebiet

für die

Einwohnergemeinde

Twa nn-Tüscherz

Vom Gemeinderat erlassen am 11. März 2013

Änderung genehmigt an der Gemeinderats-Sitzung vom 25. März 2024

1. Grundsatz

Eltern aus Nachbargemeinden können den Besuch ihres Kindes an einer Volksschule ausserhalb ihrer Wohngemeinde nicht selber anmelden. Sie müssen bei den zuständigen Behörden ihrer Wohngemeinde ein Gesuch für auswärtigen Schulbesuch einreichen.

Bei der Prüfung des Gesuchs um Aufnahme von auswärtigen, französischsprachigen Kindern prüft die zuständige Behörde von Twann-Tüscherz, ob ein langfristiger Besuch der deutschsprachigen Schule angestrebt wird.

2 Ablauf bei Gesuch um auswärtigen Volksschulbesuch in anderem Sprachgebiet für Kinder aus dem Einzugsgebiet der Schule Twann-Tüscherz und Ligerz (TTL)

- a) Die Eltern stellen ein Gesuch an die Gemeinde -Eltern mit Wohnsitz in Ligerz stellen das Gesuch an die Gemeinde Ligerz.
- b) Die Kommission Bildung, Kultur + Soziales der Gemeinde Twann-Tüscherz erarbeitet zuhanden des Gemeinderats eine Empfehlung.
- c) Der Gemeinderat entscheidet über die Zustimmung oder die Ablehnung.
- d) Bei Zustimmung stellt die Gemeindeverwaltung der zuständigen Behörde der Nachbargemeinde den Antrag zur Aufnahme. Die Nachbargemeinde entscheidet über die Aufnahme.
- e) Die Schulleitung (TTL) wird über den Entscheid des Gemeinderates von Twann-Tüscherz informiert.

3 Ablauf bei Gesuch um Eintritt in die Volksschule Twann-Tüscherz und Ligerz (TTL) für Kinder aus Nachbargemeinden

- a) Die Eltern stellen ein Gesuch an die Schulbehörde ihrer Wohngemeinde.
- b) Die Wohngemeinde entscheidet über die Zustimmung oder die Ablehnung.
- c) Bei Zustimmung stellt die zuständige Behörde der Wohngemeinde einen Antrag an die Kommission Bildung, Kultur + Soziales.
- d) Die Kommission Bildung, Kultur + Soziales entscheidet über die Aufnahme.
- e) Die Schulleitung (TTL) und die Behörde der Wohngemeinde werden über den Entscheid der Kommission Bildung, Kultur + Soziales informiert.

Richtlinien für die Entscheidung

Gemäss Volksschulgesetz Art. 7 Abs. 1 besuchen die Kinder und Jugendlichen die Schule der Wohnsitzgemeinde. Von diesem Gesetz kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Bei der Beurteilung der Gesuche sind das Wohl der betroffenen Kinder wie auch die finanziellen Folgen für die Gemeinde ausschlaggebend. Je jünger die Kinder sind, desto stärker ist das Argument zu gewichten, dass eine zusätzliche Sprache (Deutsch) ein Vorteil für das Kind bieten kann.

Twann, 26. März 2024

Bernhard Demmler



Geschäftsleiter

Margrit Rohrbust



Gemeindepräsidentin